

Az.: A 3 B 503/07
A 5 K 1234/02

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

- Berufungskläger -

wegen

Abschiebungsschutzes

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 8. Juli 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. März 2004 - A 5 K 1234/02 - insoweit geändert, als die Beklagte verpflichtet wird, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers festzustellen, und die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Beklagten vom 26. August 2002 aufgehoben wird. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am.....1972 geborene Kläger ist türkischer Staatsgehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 3.10.2001 über den Iran kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 8.10.2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -, einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 23.10.2001 in Chemnitz führte der Kläger im Wesentlichen aus: Er gehöre dem Stamm Goyan an, sei seit Februar 1994 verheiratet und habe zwei Kinder. Bis zu seiner Flucht 1994 in den Irak habe er in dem Ort T..... im Kreis U..... in der Provinz Sirnak gelebt. Er habe fünf Jahre Grundschule durchlaufen und sei Landwirt gewesen. Bei einer Auseinandersetzung zwischen der PKK und dem türkischen Militär 1992 sei sein Cousin erschossen und er selbst nach Sirnak mitgenommen worden, wo er geschlagen worden sei, wovon er viele Narben auf dem Kopf zurückbehalten habe. Er sei vom 15.5.1992 bis 31.5.1992 in Haft gewesen und dort gefoltert worden. Das diesbezügliche Verfahren sei von Soldaten geführt worden. Nachdem er aus der Haft entlassen worden sei, habe er nicht laufen können, da seine Füße dick gewesen seien. Er habe sodann zwischen 1992 und 1993 in Zypern ohne Dienstgrad seinen Wehrdienst geleistet. Kurz vor Ende seines Militärdienstes sei

sein Bruder zur PKK gegangen. Vier Tage nach Beendigung des Wehrdienstes sei er wegen seines bei der PKK befindlichen Bruders von zu Hause nach U..... mitgenommen und dort gefoltert worden. Er sei 15 Tage in Haft gewesen. Er habe sich dann versteckt; die Soldaten seien immer wieder ins Dorf gekommen und hätten seinen Onkel vor der Augen der Dorfbewohner erschossen. Sein Haus sei 1994 in Brand gesetzt worden, wobei sein Nüfus vernichtet worden sei. Von einem Gerichtsverfahren wegen Unterstützungshandlungen für die PKK wisse er nichts. 1994 sei das ganze Dorf vertrieben worden und er habe sich in ein Lager in den Irak begeben; die Soldaten hätten sogar Tiere getötet. Nachdem er im Jahre 1994 in den Irak geflüchtet sei, habe er in dem Lager Ertrus, ab 1997 in dem Lager Ninova und danach im Lager Mahmura gelebt. Dort lebten auch seine Frau, seine Kinder, seine Mutter und ein bettlägeriger Bruder; dieser sei verletzt und gefoltert worden. Seine Frau sei im Mai 2000 bezichtigt worden, eine Agentin der KDP zu sein; sie habe daher das Lager nicht verlassen dürfen. Er selbst habe das Lager im März 2001 verlassen und sei in das Lager Dohuk übergewechselt. Dort sei er von der KDP unter dem Vorwurf verhaftet worden, dass er PKK-Mitarbeiter sei und für diese im Irak Informationen sammle. Er sei zwischen dem 25.6. und 30.9.2001 in Haft gewesen. Er sei dort misshandelt worden. Er sei mit Hilfe von Freunden und Verwandten freigekommen. Er sei dann zu einem Freund gegangen, aber laufend beobachtet worden. Ihm sei vorgehalten worden, dass er seinem gesuchten Bruder in der Türkei helfen wolle; mit seinem Bruder habe er aber keinen Kontakt. Ihm sei untersagt worden, seine Frau und seine Kinder in das Lager Dohuk mitzunehmen. Er habe das Lager Mahmura nur verlassen dürfen, weil mindestens die Hälfte der Familie dort verblieben sei.

Am 25.9.2001 habe er das Lager Dohuk verlassen und sei nach Diyana im Nordirak gegangen. Von dort sei er von einem Schlepper in den Iran gebracht und sodann in einem verschlossenen LKW bis nach Hannover verbracht worden. Er habe für die Reise 6.500,00 DM bezahlt. Er sei - nach Berichtigung seiner Aussage - am 3.10.2001 in Hannover angekommen. Maßgeblich für seine Flucht aus dem Lager Dohuk sei gewesen, dass sein Leben in Gefahr und das Lager im Irak fast schlimmer als die Verfolgung in der Türkei gewesen sei. Er habe im Lager Ertrus im Jahr 1995 an Demonstrationen, die außerhalb des Lagers stattgefunden hätten, teilgenommen, um gegen den Krieg zu demonstrieren. Er sei nicht in die Türkei zurückgekehrt, weil ihm dort der Vorwurf gemacht werde, dass alle, die in den Flüchtlingslagern im Irak seien, Unterstützer der PKK seien und er bei seiner Rückkehr zehn Jahre ins Gefängnis gekommen wäre.

Geburtsurkunde und Familienbuch habe er nicht bei sich. Dem Bundesamt wurde ein Flüchtlingsausweis vorgelegt, der auf den Namen lautend vom UNHCR ausgestellt worden ist und eine Fotografie enthält.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 26.8.2002 wurde der Antrag auf Erkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, Deutschland zu verlassen, und ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht.

In dem Bescheid wird ausgeführt, dass sein Sachvortrag nicht glaubhaft sei, da die Ausführungen zu seinem individuellen Verfolgungsschicksal zu allgemein gehalten, ohne weitere substantiierten Angaben gemacht worden und damit nicht geeignet seien, glaubhaft zu machen, dass der Antragsteller in einer Verbindung mit der PKK gestanden habe. Auch die Berufung auf die behauptete kurdische Volkszugehörigkeit könne dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen, da ihm eine inländische Fluchalternative zur Verfügung stünde, denn zumindest im Westen der Türkei sei eine unmittelbare politische Verfolgung allein wegen der kurdischen Volkszugehörigkeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem sei er, da er auf dem Landweg mit einem LKW nach Deutschland gereist sei, aus einem sicheren Drittstaat i. S. v. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG eingereist und könne sich nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen. Schließlich sei auch im Fall seiner Abschiebung in die Türkei nicht zu befürchten, durch die türkischen Behörden der Folter oder anderer menschenrechtsverachtender Behandlung unterzogen zu werden.

Der Kläger hat am 12.9.2002 hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung hat er geltend gemacht, dass er sein Heimatland vorverfolgt verlassen habe; er habe die erlittene Verfolgung auch eindrucksvoll geschildert. Er habe nur vorübergehend im Irak Schutz gefunden, den er habe aufgeben müssen. Für ihn habe keine persönliche Sicherheit mehr bestanden; darüber hinaus seien für ihn die Lebensbedingungen im Irak so schlecht gewesen, dass er nicht habe darauf verwiesen werden können, dort weiter zu leben. Der dort erlangte Schutz sei weggefallen. Er sei so zu stellen, wie wenn er von Anfang an in der Bundesrepublik Deutschland um Schutz nachgesucht hätte. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob er nicht einen Flüchtlingsstatus im Nordirak erhalten habe; falls ja, hätte ihm gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG jedenfalls die Rechtstellung eines Flüchtlings gewährt werden müssen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26.8.2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben sich nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

Mit Urteil vom 10.3.2004 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids insoweit verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers festzustellen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Kläger, so das Gericht, sei im Irak als ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge anerkannt worden. Er habe seinen Status als Flüchtling auch nachgewiesen. Allgemein setze der Nachweis die Vorlage eines Reiseausweises nach Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention voraus. Es genüge aber auch eine Be-stätigung der Registrierung als Flüchtling durch den UNHCR. Der Flüchtlingsausweis sei auch für den Kläger ausgestellt. Das Gericht sei davon überzeugt, dass das Foto auf dem Ausweis den Kläger darstelle; der im Flüchtlingsausweis eingetragene Name „....“ sei der Vorname des Vaters des Klägers, da dieser im Irak als Nachname der Kinder geführt werde. Seiner Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG stehe seiner Einreise auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat entgegen.

Gegen das Urteil legte der Beteiligte die mit Beschluss vom 29.8.2007 (A 3 B 331/04) zugelassene Berufung ein. Zur Begründung führt der Beteiligte aus, dass bereits das Sachbescheidungsinteresse bzw. Rechtsschutzbedürfnis fehle. Denn wenn dem Kläger schon kraft Gesetzes der Schutz von § 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AufenthG zukomme, bestehe kein Sachbescheidungsinteresse bzw. Rechtsschutzbedürfnis im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens an dessen nochmaliger Feststellung. Im Übrigen sei fraglich, ob die hier geltend gemachte Registrierung überhaupt Tatbestandsvoraussetzung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sei; die bloße Registrierung als Mandatsflüchtling beinhalte nicht zwangsläufig die Rechtstellung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Im Übrigen könne im dafür gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt nach der

zwischenzeitlichen Entwicklung in der Türkei nicht bzw. jedenfalls nicht mehr auf eine ausreichende Gefahrenlage geschlossen werden. Es sei nicht erkennbar, dass der Kläger als bei Ausreise Vorverfolgter einzustufen sei. Von einem individualisierten Vorwurf der PKK-Unterstützung habe sich die Beklagte nicht überzeugen können. Im Übrigen sei in aller Regel eine zumutbare inländische Auswahlmöglichkeit in der Westtürkei eröffnet gewesen. Besondere Gründe, dies hier anders zu sehen, seien nicht erkennbar. Daher sei mangels festzustellender, landesweit auswegloser Lage im Ausreisezeitpunkt bei der Prognose heutiger, bei der Rückkehr in der Türkei drohender Verfolgung nicht auf den herabgestuften Prognosemaßstab abzustellen. Selbst bei Unterstellung, dass der Kläger beim Verlassen der Türkei im Jahr 1994 als Vorverfolgter ausgereist sei, könne dem heute prognostisch keine Bedeutung mehr zugemessen werden. Dies gelte nicht nur mit Blick auf den seither verstrichenen Zeitraum von weit mehr als zehn Jahren, sondern insbesondere auch wegen der zwischenzeitlichen Entwicklung in der Türkei. Denn der bereits erreichte Stand des dortigen Reformprozesses werde jedenfalls bei Fällen wie dem vorliegenden den Schluss auf maßgeblich veränderte Verhältnisse begründen. Aufgrund einer zusammenfassenden Auswertung der Erkenntnismittel dürfte ein etwaiges Folterrisiko in der Polizeihaft allenfalls dann zu befürchten sein, wenn gegen den Betroffenen noch polizeiliche Vorermittlungen geführt würden. Nach der derzeitigen Auskunftslage würden die Grundsätze eines fairen Strafprozesses nach den Reformen beachtet und zum heutigen Zeitpunkt üblicherweise keine Folter oder sonstige Misshandlung wegen früherer, in der Türkei begangener wirklicher oder vermeintlicher Straftaten angedroht. Zwar könne angenommen werden, dass bei der Einreisekontrolle auf EDV zurückgegriffen werden könne, so dass insoweit eine Gefährdung wegen individueller Verdächtigung oder gegebenenfalls möglicher familiären Zuordnungen zu einem auffällig gewordenen Angehörigen schon bei Kenntnis von Name und Geburtsort nicht von vornherein werde ausgeschlossen werden können. Ein entsprechender Eintrag in das EDV-gestützte Fahndungsregister sei aber nur dann vorgenommen worden, wenn der Betroffene mit Haft- und Festnahmebefehl gesucht würde. Anhaltspunkte für einen diesbezüglich ausreichend naheliegenden Eintrag und eine einschlägige Mitteilung an die Dienststellen an den Grenzübergängen seien hier weder angeführt noch sei hierfür anderweitig etwas ersichtlich. Ebenso wenig sei dargetan, dass Grund für etwaige polizeiliche Vorermittlungen bestünde. Da sich der Kläger auch nicht exilpolitisch exponiert habe, bestehe eine hinreichende Sicherheit vor - gegebenenfalls erneuter - Verfolgung. Schließlich lägen auch keine entsprechenden Erkenntnisse dazu vor, dass allein die Registrierung und der Aufenthalt in den Lagern des UNHCR im Irak, die teilweise von der PKK zu

Ausbildungszwecken benutzt würden, die Gefahr individueller Verfolgung begründen würden. Es sei bereits fraglich, ob den türkischen Stellen überhaupt ein solcher Aufenthalt bekannt werde, wenn nicht ersichtlich sei, dass sich der Kläger dort verstärkt der PKK zugewandt habe. Noch im Frühjahr 2003 hätten sich dort 100.000 registrierte Flüchtlinge aus der Türkei aufgehalten; ferner nicht beachtlich sei im Fall eines solchen Rückkehrers, dass über die üblichen Einreisekontrollen und Befragungen hinaus menschenrechtswidrige Eingriffe drohen sollten.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben wurde.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Hierzu verweist er zur Frage einer politischen Verfolgung des Klägers im Fall seiner Rückkehr in die Türkei auf die Ausführungen des Gutachters Serafettin Kaya vom 20.6.2007, die dieser in einem Verfahren vor dem erkennenden Senat gemacht habe, dem derselbe Sachverhalt zugrunde gelegen habe (hiesiges Aktenzeichen A 3 B 238/05). Aus Sicht der türkischen Sicherheitskräfte handele es sich bei den Flüchtlingslagern im Nordirak um „PKK-Lager“. Es sei daher aus deren Sicht zwingend, dass im Fall der Rückkehr des Klägers in die Türkei Ermittlungen aufgenommen würden, weil er als Unterstützer der PKK eingestuft werde. Auch die deutschen Strafermittlungsbehörden würden in einer vergleichbaren Situation – ein deutscher Staatsbürger habe sich in einem Ausbildungslager der Al-Quaida aufgehalten – ebenfalls bei dessen Rückkehr nach Deutschland Ermittlungen aufnehmen. In diesem Fall drohten ihm erneut Misshandlungen während des Verhörs.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung am 8.7.2010 zu den Gründen für ein Abschiebungsverbot informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts der Aussage wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren, der Akten der Verfahren A 3 B 331/04, A 5 K 1234/02 des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie der beigezogenen Behördenakte verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage aus dem gerichtlichen Schreiben vom 1.6.2010 sowie aus dem gerichtlichen Schreiben vom 7.7.2010.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann auch in Abwesenheit des am Verfahren beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten verhandeln, da in der Ladung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 2 VwGO auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist.

Die Berufung des Beteiligten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Beklagten zu Unrecht unter Aufhebung der Abschiebungsandrohung in dem Bescheid der Beklagten vom 26. August 2002 verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers festzustellen.

1. Die - nunmehr auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG (vgl. § 77 AsylVfG) gerichtete - Klage ist zulässig; insbesondere fehlt ihr nicht das Rechtsschutzbedürfnis, soweit sie auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestützt ist (vgl. zu dieser Frage BVerwG, Beschl. v. 17.11.2008, Buchholz 402.242 § 60 Abs 1 AufenthG Nr. 36). Denn der vom Kläger vorgelegte Flüchtlingsausweis führt nicht dazu, dass dieser außerhalb des Bundesgebietes als ausländischer Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist. Die bloße Registrierung des Klägers durch den UNHCR beinhaltet nicht die von Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 i. V. m. dem Protokoll vom 31.1.1967 für die Wirksamkeit der Anerkennung erforderliche staatliche Entscheidung. Der erkennende Senat folgt der auf der Grundlage einer entsprechenden Anfrage an den UNHCR und weiterer Erkenntnismittel fußenden Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, der sich auch weitere Gerichte angeschlossen haben (NdsOVG, Urt. v. 7.12.2005, InfAuslR 2006, 157; OVG NW, Beschl. v. 27.9.2006, NVwZ 2007, 481; Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Oktober 2009, § 60 Rn. 205, und Hofmann/Hofmann, Ausländerrecht, 1. Aufl. 2008, § 60 Rn. 23 m. w. N.).

2. Die Verpflichtung zur Feststellung des Abschiebungsverbots hat das Verwaltungsgericht Chemnitz nicht nur aus den vorgenannten Gründen zu Unrecht auf § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) gestützt. Aus dem nunmehr geltenden Gesetzeswortlaut ergibt sich auch eindeutig, dass das Bundesamt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG die Feststellung über ein vorliegendes Abschiebungshindernis nicht in den Fällen des Satzes 2 trifft. Auch im Rahmen des § 51 Abs. 1 Satz 2 AuslG ergab sich aus der Wendung „in den sonstigen Fällen“, dass nur die nicht anerkannten Schutzsuchenden, nicht aber die bereits anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlinge einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hatten. Denn wer bereits eine Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und damit Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießt, verbessert seine Rechtsstellung nicht durch eine zusätzliche Bescheinigung. Zudem bedarf es in diesen Fällen gerade nicht der besonderen Sachkunde des Bundesamtes (vgl. NdsOVG, Urt. v. 7.12.2005, a. a. O.). Ein Rechtsschutzbedürfnis für einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AufenthG besteht daher nicht (BVerwG, Beschl. v. 17.11.2008, a. a. O.).

3. Die Verpflichtung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG folgt aber auch nicht aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

3.1 Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der **Richtlinie 2004/83/EG** vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EG Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden (**§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG**).

Die Zuerkennung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass jeder diesen Schutz genießt, der im Falle seine Rückkehr in den Herkunftsstaat dort aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre oder - allgemein gesagt - in

diesem Land politische Repressalien zu erwarten hätte (zu Art. 16a GG BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Als Verfolgter kann ein Schutzsuchender im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann ausgereist sein, wenn er auf der Flucht vor einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits eingetretenen politischen Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, BVerwGE 80, 315 [344]), er also aus einer dadurch hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 [64]). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a. a. O.).

Die Maßnahme politischer Verfolgung muss dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügen. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylerbliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines Asylmerkmals erfolgt ist, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten lassen (BVerfG, a. a. O.). Dabei muss die in diesem Sinne gezielt zugeführte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a. a. O.).

Eine gruppengerichtete Verfolgung, die eine Regelvermutung eigener Verfolgung begründet (BVerwG, Beschl. v. 12.12.1991, BVerwGE 85, 139 [142]), setzt eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle

Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolungszeitraum und Verfolungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei müssen die Referenzfälle auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht ist. Eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der Ausreise ist hingegen nicht mehr zu prüfen; die Regelung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG, wonach eine vor der Ausreise erlittene oder unmittelbar drohende Verfolgung einen ernsthaften Hinweis für die Prognose einer begründeten Verfolgungsfurcht darstellt, gilt hiernach ungeachtet der Frage einer inländischen Alternative zugunsten des Antragstellers. Sie kann nur im Wege der Rückausnahme (Art. 4 Abs. 4 letzter Nebensatz der Richtlinie 2004/83/EG) dann nicht mehr greifen, wenn stichhaltige Gründe gegen die Vermutung einer neuerlichen Verfolgung sprechen. Besteht eine inländische Fluchtalternative zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fort, so kommt die Vermutung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, dass die Furcht vor künftiger Verfolgung begründet ist, wegen des Vorliegens der internen Schutzalternative des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG nicht zum Tragen (BVerwG, Urt. v. 19.1.2009, BVerwGE 133, 55 m. w. N.; im Ergebnis ebenso HessVGH, Urt. v. 21.2.2008 - 3 UE 191/07.A -, zit. nach juris; Huber, Aufenthaltsrecht, 1. Aufl. 2010, § 60 Rn. 50).

Der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG in Form einer Vermutung ist bei Zugrundelegung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes und der Feststellung einer hinreichenden Sicherheit vor solcher Verfolgung im Ergebnis regelmäßig

Genüge getan (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.1.2009, BVerwGE 133, 55 m. w. N.). Für den anzuwendenden Prognosemaßstab kann bei der Zuerkennung von Abschiebungsschutz wie bei der Asylenerkennung - zumindest wenn der Schutzsuchende verfolgt aus dem Heimatland ausgereist ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, BVerwGE 91, 150 [154]) - daher weiterhin darauf abgestellt werden, dass ihm Abschiebungsschutz zu gewähren ist, sofern die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt - d. h. im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - fortbestehen. Es ist ihm auch Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn diese zwar entfallen sind, aber an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwG, Beschl. v. 25.9.1994, BVerwGE 70, 169; Urt. v. 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Wer hingegen unverfolgt ausgereist ist, hat im Abschiebungsschutzverfahren nach § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann einen Anspruch, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtstatbestandes politische Verfolgung droht (BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, a. a. O.; vgl. hierzu Art. 5 der Richtlinie 2004/83/EG).

Es obliegt dem Schutzsuchenden, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung politischer Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch auf Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 5.11.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 40). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41, und Beschl. v. 21.7.1989, a. a. O., Nr. 113).

3.2 Der Kläger ist zwar verfolgt gewesen, als er aus seinem Heimatland flüchtete (a.); es sprechen aber stichhaltige Gründe dagegen, dass er bei seiner Rückkehr in sein Heimatland erneut von einer Verfolgung bedroht wird, mit anderen Worten, es besteht hinreichende Sicherheit vor einer erneuten Verfolgung (b.).

a. Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger aus seinem Heimatland wegen einer bereits eingetretenen und in Furcht vor einer unmittelbar erneut bevorstehenden politischen Verfolgung geflüchtet ist. Er ist von seiner Glaubwürdigkeit überzeugt. Der Kläger hat detailgetreu und im Kern widerspruchsfrei von den Ereignissen und Vorkommnissen, nach denen er gefragt wurde, berichtet. Sowohl die erste Ingewahrsamnahme unmittelbar vor Antritt seines Wehrdienstes wie auch die erneute Ingewahrsamnahme nach Beendigung des Wehrdienstes hat der Kläger nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargestellt; für den Senat ist es dabei ohne weiteres plausibel, dass der Kläger im Rahmen von Untersuchungsmaßnahmen nach den Vorkommnissen, bei denen viele türkische Soldaten getötet worden waren, im Jahr 1992 und erneut nach seiner Rückkehr vom Wehrdienst im Jahr 1993, insbesondere um Informationen über seinen zur PKK übergelaufenen Bruder zu erlangen, von den militärischen Sicherheitskräften festgenommen und befragt worden war. Dass es dabei zu Misshandlungen und Folterungen gekommen ist, um den Kläger zu einem Geständnis bzw. zu seiner Mitwirkung zu zwingen, entspricht der Erkenntnislage im Hinblick auf den vom Kläger angegebenen Zeitraum (vgl. insbesondere SächsOVG, Urt. v. 27.2.1997 - A 4 S 293/96 -, zit. nach juris). Das diesbezügliche Aussageverhalten des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 8.7.2010 wirkte natürlich und echt; dass der Kläger die erneute Folterung während der Ingewahrsamnahme unmittelbar nach Beendigung seines Wehrdienstes erst auf Nachfrage und dann eher emotionslos und wenig detailliert schilderte, ändert hieran nichts. Denn dies kann auch Ausfluss einer zum Selbstschutz notwendigen emotionalen Distanzierung von den erlebten Folterungen wie auch Folge der Tatsache sein, dass der Kläger die 17 Jahre zurückliegenden Ereignisse mittlerweile verarbeitet hat. Angesichts der Tatsache, dass er nach seiner Freilassung unter der Bedingung, seinen zur PKK übergelaufenen Bruder zu einer Rückkehr zu bewegen, die Monate bis zu seiner Flucht in den Irak mit anderen freigelassenen Dorfbewohner, um einer erneuten Festnahme bzw. der von den Sicherheitskräften angedrohten Tötung zu entgehen, in Wäldern verbracht und nur in der Nacht bzw. in unbeobachteten Augenblicken zur Selbstversorgung in sein Heimatdorf zurückgekehrt ist, ist auch davon auszugehen, dass seine Flucht noch in unmittelbarem Zusammenhang zu der erlittenen bzw. erneut zu befürchteten politischen Verfolgung gestanden hat. Der Übertritt in den Irak erfolgte daher ersichtlich unter dem Druck der erlittenen bzw. - auch wegen der Tötung eines Onkels durch die Sicherheitskräfte ernsthaft drohenden - erneuten politischen Verfolgung (vgl. zu den Kriterien des Verfolgungszusammenhangs SächsOVG, Urt. v. 2.6.2009 - A 3 B 600/03 -, zit. nach juris). Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Prüfung, ob die Vertreibung der übrigen Dorfbewohner

durch die Sicherheitskräfte im Jahr 1994 selbst eine politische Verfolgung darstellte oder - weil diese Handlungen nicht auf den Kläger persönlich abzielten, sondern als militärische Maßnahmen gegen alle Dorfbewohner gerichtet waren - keine Verfolgung darstellte (vgl. hierzu NdsOVG, Urt. v. 7.12.2005, InfAuslR 2006, 157).

Bei der Unterbrechung seiner Flucht über sieben Jahre in mehreren Flüchtlingslagern im Irak ist auch nicht davon auszugehen, dass er dort vor politischer Verfolgung sicher war (vgl. § 27 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Bei einer Unterbrechung der Flucht in einem Drittland kommt es darauf an, ob der Verfolgte zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Bundesgebiet noch als Flüchtender anzusehen ist. Allein der Gebietskontakt mit einem (objektiv sicheren) Drittstaat beendet diese Eigenschaft nicht. Maßgeblich ist hierfür, ob bei objektiver Betrachtungsweise aufgrund der Gesamtumstände, insbesondere des tatsächlich gezeigten Verhaltens des politisch Verfolgten während seines Zwischenaufenthalts im Drittstaat, dem äußeren Erscheinungsbild nach noch von einer Flucht gesprochen werden kann. Dies wäre dann nicht mehr der Fall, wenn der Aufenthalt „stationären Charakter“ angenommen hätte (BVerwG, Urt. v. 21.6.1988, BVerwGE 79, 347; BVerwG, Urt. v. 21.11.1989, BVerwGE 84, 115). An der hiernach erforderlichen Hilfestellung fehlt es aber, wenn der politisch Verfolgte im Drittstaat schlechthin keine Lebensgrundlage nach Maßgabe der dort bestehenden Verhältnisse hat (BVerwG, Urt. v. 30.5.1989, EZAR 205 Nr. 11). An der erforderlichen Hilfestellung fehlt es etwa, wenn sich der Flüchtling in Folge seiner Flucht dort hilflos erheblichen Gefahren für Leib oder Leben gegenüber sieht, weil er in dem zugewiesenen Lager immer wieder Luftangriffen oder Bombardierungen ausgesetzt ist. Insbesondere dann, wenn das Leben des Flüchtlings an dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsort durch Luftangriffe oder ähnliche militärische Übergriffe des Heimatlandes gefährdet ist, ist anderweitige Verfolgungssicherheit nicht gegeben (vgl. zu allem Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand: Januar 2010, § 27 Rn. 72 ff. [90]). Hiervon ausgehend hat der Aufenthalt des Klägers in mehreren Lagern im Nordirak, von dem der Senat nicht nur aufgrund der detailgetreuen, stimmigen Aussagen, sondern auch aufgrund der vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz eingereichten Fotos des Klägers ausgeht, nicht zu einer Beendigung seiner Flucht geführt; nach den Darstellungen des Klägers, die sich mit den in den Erkenntnismitteln wiedergegebenen Situationen in Flüchtlingslagern decken (vgl. nur Kaya, Auskunft vom 17.3.2007 gegenüber dem VG Stuttgart; Oberdiek, Auskunft vom 19.3.2008 an das VG Karlsruhe), kann nämlich nicht von einem hinreichenden Schutz vor körperlicher Unversehrtheit ausgegangen werden. Insbesondere auch die Schilderung des

Klägers zu den Ereignissen beim Wechsel in das Flüchtlingslager Ninova belegt zur Überzeugung des Senats, dass ein hinreichender Schutz vor körperlicher Unversehrtheit zum damaligen Zeitpunkt in den verschiedenen Flüchtlingslagern nicht garantiert werden konnte. Zwar waren die Flüchtlinge im Lager Mahmura augenscheinlich vor Angriffen der türkischen Armee in Sicherheit (vgl. Oberdiek, a. a. O.). Von einer gesicherten Lebensstellung aber konnte auch angesichts der Tatsache, dass die Flüchtlinge ohne ausreichende insbesondere medizinische Versorgung auf das Lagergelände beschränkt waren, nicht ausgegangen werden; insbesondere auch die Ausstellung des Flüchtlingsausweises des Klägers belegt, dass der UNHCR diese Einschätzung teilte.

b. Allerdings besteht bei der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland hinreichende Sicherheit vor seiner erneuten Verfolgung.

(1) Die tatsächliche Lage stellt sich wie folgt dar: Bei der Einreise in die Türkei hat sich jedermann, gleich welcher Volkszugehörigkeit, einer Personenkontrolle zu unterziehen. Das gilt auch für abgeschobene oder freiwillig dorthin zurückkehrende Asylbewerber. Abgelehnte kurdische Asylbewerber müssen dabei an der Grenze und insbesondere auf den Flughäfen in Istanbul und Ankara mit Polizeihaft rechnen, während der überprüft wird, ob sie sich politisch gegen den türkischen Staat betätigt haben oder ob sie zumindest Informationen über politische Organisationen im Ausland geben können. Hierbei haben sie aber, jedenfalls soweit in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen (vgl. schon SächsOVG, Urt. v. 27.2.1997 - A 4 S 293/96 -; s. auch Urt. v. 9.10.2003 - A 3 B 4054/98 -, letztmalig Urt. v. 16.11.2007 - A 3 B 229/04 -; vgl. auch NdsOVG, Urt. v. 18.7.2006, a. a. O.; OVG NW, Urt. v. 19.4.2005, a. a. O.; OVG Hamburg, Urt. v. 2.11.2006, a. a. O.; VGH BW, Urt. v. 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 -).

Auch die nachfolgend hinzugetretenen Erkenntnisse lassen keine andere Beurteilung der Frage einer etwaigen Rückkehrgefährdung von abgelehnten Asylbewerbern zu. In seinem Lagebericht vom 9.10.2002 hat das Auswärtige Amt in einem zusammenfassenden Überblick ausgeführt, dass es in den vergangenen Jahren Fällen, in denen Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen - vor allem abgelehnter Asylbewerber - konkret vorgetragen worden seien, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch eigene Nachforschungen durch die Auslandsvertretungen in der Türkei stets nachgegangen sei. In den meisten Fällen habe der Sachverhalt nicht zuverlässig

aufgeklärt werden können. In vielen Fällen habe das Auswärtige Amt erhebliche Zweifel an der behaupteten Folter oder Misshandlung. Gleichwohl gehe es davon aus, dass es ganz vereinzelt Fälle gegeben habe, in denen abgeschobene Personen strafrechtlich verfolgt und in der Folge auch misshandelt worden seien bzw. bei denen eine Misshandlung nicht ausgeschlossen werden könne. Misshandlung oder Folter nur aufgrund der Tatsache, dass in Deutschland Asylantrag gestellt worden sei, schließe es allerdings aus. Bezüglich Abschiebungen, die nach Oktober 2000 stattgefunden hätten, seien an das Auswärtige Amt neun konkrete Fälle herangetragen worden, in denen Misshandlung oder Folter abgeschobener Asylbewerber behauptet oder vermutet worden sei. Das Auswärtige Amt habe auch in diesen Fällen Nachforschungen angestellt, die zum Teil noch nicht abgeschlossen seien. In fünf dieser neun Fälle sei es nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht zu einer Misshandlung gekommen. In seinem anschließenden Lagebericht vom 12.8.2003 hat das Auswärtige Amt hierzu mitgeteilt, dass bezüglich Abschiebungen, die nach Oktober 2000 stattgefunden hätten und bei denen ihm gegenüber der Verdacht von Misshandlung oder Verschwinden von namentlich genannten Personen ausgesprochen sei, Überprüfungen ergeben hätten, dass entsprechende Behauptungen in keinem Fall bestätigt werden könnten. Entsprechend lauten auch die Mitteilungen des Auswärtigen Amtes in seinen Lageberichten vom 11.1.2007 und 25.10.2007, die sich auf die Situation in den nachfolgenden Jahren beziehen. In seinem Lagebericht vom 29.6.2009 (hier S. 24 ff.) weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass in den letzten Jahren kein Fall bekannt worden sei, im dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit seinen früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Organisationen sowie als solche eingestufte Rückkehrer - gefoltert oder misshandelt worden sei. Diese Feststellung werde auch von türkischen Menschenrechtsorganisationen sowie von Auskünften anderer EU-Staaten geteilt. In Polizeigewahrsam werde bei der Einreise genommen, wer in das Fahndungsregister eingetragen sei; werde festgestellt, dass gegen den Rückkehrer ein Ermittlungsverfahren anhängig sei, werde dieser in Polizeigewahrsam genommen und vernommen. Wenn ein Strafverfahren anhängig sei, werde der Betroffene festgenommen und der Staatsanwaltschaft überstellt. Hierzu werde ein Anwalt hinzugezogen und eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Diese Einschätzung wird, jedenfalls soweit kein konkreter Tatverdacht gegen den Rückkehrer besteht, auch von anderen Gutachtern bestätigt (insb. Kaya, zuletzt Stellungnahme v. 22.7.2009 an das OVG NW).

Eine Gefährdung wegen Sippenhaft ist wegen der Annäherung der Türkei an die EU nicht mehr feststellbar (SächsOVG, Urt. v. 25.10.2007 - A 3 B 238/05 -; OVG NW, Urt. v. 19.4.2005, a. a. O.; noch offen gelassen bei nahen Angehörigen von OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.5.2006 - 10 B 5.05 -; OVG Hamburg, a. a. O.; jüngst VG Hannover, Urt. v. 13.4.2010 - 13 A 5541/09 -, jeweils zit. nach juris). Ist ein naher Angehöriger einer auch exponierten Mitgliedschaft in einer terroristischer Organisation verdächtigt oder wird gegen diesen ermittelt, ist es zwar möglich, dass der Rückkehrer verhört wird, nicht aber, dass er dabei unter Druck gesetzt wird; zu Belästigungen wie auch Beschimpfungen des Angehörigen kann es allerdings kommen (vgl. Kaya, Stellungnahmen vom 10.6.2008 und vom 11.6.2008 jeweils an das VG Freiburg).

(2) Mit dem Urteil vom 25.10.2007 hatte der Senat dem damaligen Kläger unter Zugrundelegung der vorstehend geschilderten Gefährdungslage und unter Auswertung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.7.2007 sowie einer Stellungnahme des Gutachters Kaya vom 20.6.2007 jeweils an den Senat Abschiebungsschutz gewährt, weil dieser in Lagern als Polizist und in einer Unterorganisation der PKK (Partei der Freien Frauen) tätig gewesen war; daher sprach nach Ansicht des Senats dort viel dafür, dass den türkischen Sicherheitskräften aufgrund dieser Aktivitäten die Identität des damaligen Klägers bekannt war. Darüber hinaus wurde dessen Bruder wegen seiner Verurteilung in Abwesenheit zu lebenslanger Haftstrafe mit Haftbefehl gesucht und in dessen Vernehmungen wurde der Verbleib der Familie einschließlich des damaligen Klägers im Nordirak erwähnt; der Gutachter Kaya wies in dem vorbezeichneten Gutachten auch darauf hin, dass der damalige Kläger gesucht werde, weil er sich dem Militärdienst entzogen habe. Zwar - so der Senat damals - entspräche es inzwischen der herrschenden Meinung, dass die sogenannte Sippenhaft in dem Sinne, dass Familienmitglieder für die Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden, nicht mehr bestehe, beziehungsweise jedenfalls die Wahrscheinlichkeit, Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen zu werden, genauso abgenommen habe wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen durch diese Maßnahmen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschritten. Davon zu unterscheiden sei aber vorliegend die Gefahr, dass der damalige Kläger als Bruder eines mit Haftbefehl gesuchten PKK-Mitglieds deshalb ins Visier der Sicherheitsorgane gerate, weil zu der Tatsache, dass er sich als Flüchtling in mehreren irakischen Lagern aufgehalten habe, weitere Faktoren hinzukämen, aufgrund derer man vermute, dass auch er selbst gegen türkische Strafnormen verstoßen haben könnte. Dies führte zu der Einschätzung, dass der

damalige Kläger von den staatlichen Verfolgungsorganen als potentieller Unterstützer der PKK angesehen werde und ihm aus diesen Gründen asylerbliche Gefahren drohten. Es sei auch heutzutage damit zu rechnen, dass eine solche Person, die mit dem Vorwurf, der PKK anzugehören oder diese zu unterstützen, festgenommen werde, unter Anwendung psychischen und physischen Drucks verhört werde, um sie zum Eingeständnis der ihr vorgeworfenen Straftat zu bewegen. Die Anwendung von asylerblichen Maßnahmen beim damaligen Kläger sei daher im Fall seiner Einreise in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Diese Entscheidung wurde vom BVerwG (Beschl. v. 17.11.2008, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 36) bestätigt.

Ein solche Rückkehrgefährdung kann im vorliegenden Fall aber nicht festgestellt werden.

Der Kläger wurde zwar 1992 und 1993 jeweils für mehrere Wochen in Gewahrsam genommen und befragt; gleichwohl handelt es sich bei den Ingewahrsamnahmen - wie sich schon in der Anhörung vor dem Bundesamt angegeben und vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 8.7.2010 bestätigt - nicht um ein gerichtliches oder um ein Ermittlungsverfahren. Die damaligen Ereignisse beruhten vornehmlich auf die angespannte Sicherheitslage im Grenzgebiet zum Irak, in dem das Heimatdorf des Klägers liegt. Mit den Ingewahrsamnahmen und den unter Folter vorgenommenen Verhören sollte den Schilderungen des Klägers nach nicht vornehmlich ein eigenes strafwürdiges Verhalten aufgeklärt, sondern es sollten Auskünfte bezüglich zu der PKK übergelaufener Angehöriger erwirkt werden. Darüber hinaus diene insbesondere die zweite Ingewahrsamnahme mit der Drohung, die Freigelassenen bei fruchtlosem Bedingungeintritt zu erschießen, der Ausübung von Druck gegenüber den zu der PKK übergelaufenen Angehörigen, die in Kenntnis der Ernsthaftigkeit der Drohung gezwungen werden sollten, sich zum Schutz der bedrohten Angehörigen wieder von der PKK loszusagen. Dieser damaligen, auf den engen örtlichen Bereich des Grenzgebiets beschränkten Bedrohungslage ist der Kläger bei seiner Einreise in die Türkei nicht mehr ausgesetzt. Da kein gerichtliches bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn durchgeführt wurde, ist eine Erfassung in Fahndungslisten bzw. -registern damit gänzlich unwahrscheinlich.

Auch die Tatsache, dass sein Bruder seit nunmehr 17 Jahren untergetaucht ist, ändert hieran nichts. Denn auch gegen den Bruder ist augenscheinlich nie ein gerichtliches Verfahren durchgeführt worden, in dem - im Gegensatz zu dem vorbezeichneten Fall aus dem Jahr 2007

- eine mutmaßliche Beteiligung des Klägers hätte protokolliert und damit den Sicherheitsbehörden bekannt werden können. Schließlich hat der Kläger seinen Wehrdienst abgeleistet und ist in den Flüchtlingslagern im Irak auch nicht in exponierter Form tätig geworden. Während im Anhörungsverfahren vor dem Bundesamt augenscheinlich noch von einer untergeordneten Versorgungstätigkeit im Lager ausgegangen wurde, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, er habe im Rahmen der Selbstverwaltung im Lager Jugendliche betreut. Diese gänzlich unspezifisch gebliebenen Beiträge des Klägers zur Selbstverwaltung des Lagers wie auch die letztlich ungeklärt gebliebenen Vorwürfe gegenüber seiner Frau sind daher nach Auffassung des Senats nicht geeignet, das Interesse der Sicherheitsbehörden an dem Kläger zu wecken. Auch die nicht geklärten Umstände seiner Festnahme durch Mitglieder der Partei KDP zu Beginn des Jahres 2001 lassen allenfalls die Vermutung zu, dass sich der Kläger - wohl um die medizinische Versorgung seines kranken Sohnes sicherzustellen - um ein Wohlverhalten der KDP bemüht hatte, dort aber einer Spionagetätigkeit für die PKK verdächtigt wurde, mit der die meisten Insassen des Lagers Mahmura sympathisierten. Ein Beleg dafür, dass über die KDP oder Spitzel im Lager der Name des Klägers den Sicherheitsbehörden bekannt worden sein dürfte, besteht nicht; selbst wenn solche Namenslisten den Sicherheitsbehörden, wie der Kläger behauptet, übergeben worden sein sollten, gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass solche Listen Grundlage für Eintragungen in landesweite Fahndungsregister gewesen sein könnten, auf die auch jetzt noch bei der Einreise zurückgegriffen würde. Schließlich hat der Kläger auch durch die Teilnahme an Demonstrationen vor dem Lager Ertrus keine exponierte Rolle gespielt; relevante exilpolitische Tätigkeiten, die das Augenmerk der Sicherheitsbehörden auf ihn gerichtet haben könnten, sind ebenfalls nicht vorgetragen.

Letztlich belegt auch die Tatsache, dass gemäß dem in der mündlichen Verhandlung am 8.7.2010 vorgelegten Artikel der Zeitschrift Hürriyet vom 18.6.2010 mehrere Rückkehrer aus dem Heimatdorf des Klägers unter dem Verdacht terroristischer Tätigkeit stehen, nichts anderes. Denn augenscheinlich handelt es sich dabei um auf dem Landweg in das Grenzgebiet zum Irak eingesickerte Dorfbewohner, die aufgrund der derzeitigen Spannungen in diesem Gebiet möglicherweise als PKK-Kämpfer verdächtigt werden.

Nach alledem ist es daher im Gegensatz zu dem im Jahr 2007 entschiedenen Fall vorliegend gänzlich unwahrscheinlich, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in das Visier der türkischen

Sicherheitsbehörden gerät. Die Anwendung psychischen und physischen Drucks ist daher nach der geschilderten Erkenntnislage nahezu auszuschließen.

(3) Schließlich kann der Kläger auch keine Gefährdung durch eine Gruppenverfolgung von Kurden geltend machen (vgl. letztmalig SächsOVG, Urt. v. 2.6.2009 - A 3 B 600/03 -); jedenfalls stünde ihm im westlichen Teil der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (SächsOVG, a. a. O.). Anhaltspunkte dafür, dass sich die relevanten Verhältnisse seit der vorbezeichneten Entscheidung des Senat maßgeblich verändert haben könnten, bestehen nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29.6.2009, S. 9 f.).

4. Für das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (zum Verhältnis des Antrags auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG zu der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vgl. nunmehr BVerwG, Urt. v. 24.6.2008, BVerwGE 131, 198) liegen keine Anhaltspunkte vor und sind vom Kläger auch nicht vorgetragen.

5. Die - vom Verwaltungsgericht Chemnitz aufgehobene - Abschiebungsandrohung in die Türkei ist nicht rechtswidrig, da dem Flüchtlingsausweis - wie aufgezeigt - keine staatliche Anerkennung zugrunde liegt. Diese Frage ist nicht nur für das Rechtsschutzbedürfnis der Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Bedeutung (vgl. hierzu bereits unter 1.), sondern gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für die Abschiebungsandrohung (BVerwG, Beschl. v. 17.11.2008, a. a. O.).

Nach alledem war auf die Berufung somit das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz in dem im Tenor bezeichneten Umfang abzuändern und die Klage auch insoweit abzuweisen gewesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären.

Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis

ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Wandelt

Justizhauptsekretärin